

## Öffentliche Bekanntgabe

### **Unterrichtung des Rates über die vom Bürgermeister im Einvernehmen mit einer stellvertretenden Bürgermeisterin getroffenen Eilentscheidungen**

In der vergangenen Woche mussten kurzfristig in zwei Fällen Haushaltsmittel über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden, für deren Bewilligung aufgrund des Umfangs normalerweise der Rat zuständig gewesen wäre. Da aber in den Fällen nicht die nächste Ratssitzung (04.03.2021) bzw. nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses abgewartet werden konnte, hat der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer stellvertretenden Bürgermeisterin die Mittel im Rahmen einer Eilentscheidung nach § 89 Satz 2 NKomVG bereitgestellt. Konkret handelt es sich dabei um folgende Sachverhalte:

#### **a) Fördermittelantrag „Beschleunigter Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder“**

Mit dem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom **20.01.2021** ist die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des beschleunigten Infrastrukturausbaus der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder (Förderrichtlinie) in Kraft getreten. Danach können für den Auf- und Ausbau von Ganztagschulen zur Verbesserung eines bedarfsgerechten Ganztagsangebots Zuwendungen beantragt werden. Der Förderanteil für die Stadt Neustadt a. Rbge. würde im Falle einer Förderzusage 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Entsprechend ergibt sich ein Eigenanteil in Höhe von 25%. Die schriftlichen Anträge müssen spätestens bis zum 01.03.2021 bei der Bewilligungsstelle vorliegen.

Seitens der Stadt ist ein Förderantrag für notwendige Maßnahmen in der Grundschule Eilvese angemeldet worden. Für den Förderantrag war es u. a. notwendig, 70.000 EUR im Investitionshaushalt 2021 außerplanmäßig bereitzustellen. Die Deckung erfolgt durch entsprechende Einsparung an anderer Stelle im Investitionshaushalt.

#### **b) Vertragsunterzeichnung Rathausneubau**

Am 03.12.2020 hat der Rat im öffentlichen Teil der hybriden Sitzung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Haushalt 2020 beschlossen, durch welche die haushaltsmäßigen Voraussetzungen für die Vergabe des Rathausneubaus geschaffen wurden – die Summe der Verpflichtungsermächtigungen für das Projekt wurde aufgestockt. Die konkrete Vergabe des Rathausneubaus hat der Rat dann im nichtöffentlichen Teil der hybriden Sitzung am 14.01.2021 gefasst. Die Unterzeichnung der entsprechenden Verträge war für den 25.02.2021 terminiert.

Wie sich herauskristallisiert hat, ist der Beschluss über die 1. Nachtragshaushaltssatzung wegen Verletzung des Öffentlichkeitsgrundsatzes für die Ratssitzung wahrscheinlich unwirksam. Eine erneute Beschlussfassung hierüber scheidet jedoch aus, da Nachtragshaushaltssatzungen nur bis zum Ende des betreffenden Haushaltsjahres vom Rat beschlossen werden dürfen.

Da die haushaltsmäßigen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung erfüllt sein müssen und ein Zugriff auf die eingestellten Mittel im Haushalt 2021 ausschied, mussten zwangsläufig die fehlenden Ermächtigungen noch im Haushaltsjahr 2020 durch die Bewilligung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung sowie einer überplanmäßigen Auszahlung

geschaffen werden. Die Übertragung in das Jahr 2021 erfolgt dann unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen bzw. im Rahmen des Jahresabschlusses.

Per Eilentscheidung wurde daher eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 12,165 Mio. EUR und eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 5,602 Mio. EUR für den Rathausneubau (InvestNr. 1110650132) bewilligt. Die Deckung erfolgt aus nicht in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen bzw. nicht mehr benötigten Haushaltsmitteln im Investitionshaushalt (Stichwort: Maßnahmenverbilligung, Wegfall/Neuveranschlagung von Vorhaben) des Jahres 2020.

Herrn Bürgermeister Herbst zur Bekanntgabe im Rat